



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaften
gem. § 44b SGB II in NRW

Zugelassene Kommunale Träger
gem. § 6a SGB II

(lt. Verteiler)

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
11017 Berlin
IIb5 – 29023

Regionaldirektion NRW der
Bundesagentur für Arbeit
Josef- Gockeln- Straße 7
40474 Düsseldorf

Landkreistag NRW
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf

Städtetag NRW
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf

Datum 17 März 2008
Seite 1 von 4

Aktenzeichen II 1-3713
bei Antwort bitte angeben

AR Ruhrmann
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
ulrich.ruhrmann@mags.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) Anrechnung von Zuschüssen zum Mittagessen an Kinder von Arbeitslosengeld II – Empfängern / Kostenlos zur Verfügung ge- stelltes Mittagessen

Die Frage, ob und in welcher Weise eine kostenlose oder subventionier-
te Mahlzeit an Schulen und in Betreuungseinrichtungen für Kinder von
Arbeitslosengeld II – Empfängern leistungsrechtlich zu berücksichtigen
ist, war u.a. Gegenstand mehrerer parlamentarischer Anfragen im Land-
tag des Landes Nordrhein - Westfalen.

Im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und
gebe ich zu der o.g. Problematik folgende Hinweise:

Kinder von Arbeitslosengeld II – Empfängern sind meist selbst – je nach
Alter, Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit – Empfänger von Arbeits-
losengeld II oder von Sozialgeld. Eine mögliche Berücksichtigung von
Einkommen kann daher regelmäßig nur bei den Leistungen für diese
Kinder selbst, nicht aber bei deren Eltern erfolgen (§ 9 Abs. 2 SGB II).

Folgende Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

I. Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Für das laufende und das kommende Schuljahr stellt die Landesre-
gierung Nordrhein - Westfalen (Federführung: Ministerium für Schule
und Weiterbildung) im Rahmen des Landesfonds „Kein Kind ohne
Mahlzeit“ 13,5 Mio. Euro für einen Zuschuss in Höhe von 1 Euro für
65.000 Kinder pro Tag und Mittagessen in Ganztagsschulen zur Ver-
fügung. Gefördert werden die kommunalen Träger, soweit sie eine
Co-Finanzierung in Höhe von 0,50 Euro pro Kind und Mittagessen

erbringen und ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro von den Eltern der bedürftigen Kinder gezahlt wird.

Nähere Informationen, insbesondere die einschlägigen Förderungsrichtlinien, können unter anderem dem Internetportal des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein - Westfalen entnommen werden:

Adresse:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Landesfonds/index.html>

Unter Bezugnahme auf den Ausführungserlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein - Westfalen vom 28.09.2007 (zu Nr. 5) an die Bezirksregierungen in Nordrhein - Westfalen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Anrechnung der Zuschüsse im Rahmen des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ als Einkommen im Rahmen des § 11 SGB II nicht erfolgt.

Es handelt sich hier um einen Zuschuss zum Mittagessen, der nicht an den Leistungsempfänger gewährt wird und mit einem Eigenanteil der Eltern verknüpft ist. Eine Berücksichtigung als Einkommen scheidet daher aus.

II. Sonstige Bereitstellung von kostenlosem oder verbilligtem Mittagessen

Bei sonstigen kostenlos oder verbilligt bereitgestellten Mittagessen wäre eine mögliche Anrechnung auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung möglich.

Danach erfolgt stets **keine Berücksichtigung**, soweit lediglich Mittagessen zur Verfügung gestellt wird.

Bereitgestellte Verpflegung ist zwar zunächst pauschal mit einem Betrag in Höhe von 35 Prozent der individuellen Regelleistung zu berücksichtigen. Von diesem Betrag entfallen auf das Mittagessen 40 Prozent. Damit ergibt sich bei einer Regelleistung von 278 Euro ein Betrag von 38,92 Euro und bei einer Regelleistung von 208 Euro ein Betrag von 29,12 Euro. Beide Beträge liegen unterhalb der Bagatellgrenze, so dass keine Berücksichtigung erfolgt.

Ich bitte, die vorstehenden Hinweise bei der Entscheidung im Einzelfall zu berücksichtigen.

Im Auftrag



Anja Kraska